

USV Jena e.V./Abteilung Tennis

Mitglieds-, Beitrags- und Gebührenordnung

I) Präambel

1. Diese Ordnung regelt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren für die Ausübung des Tennissports auf der Platzanlage des Universitätsportzentrums.

2. Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind alle Sportfreunde, die von der Abteilungsleitung persönliche Zugangsdaten für das Platzbuchungssystem erhalten haben.

II) Aufnahmeregelung/-gebühr

1.1. Mitglieder der Abteilung Tennis des USV können Mitglieder (Bedienstete, Studierende, Auszubildende) der Friedrich-Schiller-Universität und deren Familienangehörige werden sowie Personen, die der Friedrich-Schiller-Universität in besonderer Weise verbunden sind.

1.2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Leitung der Abteilung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags.

1.3. Der Aufnahmeantrag von Kindern bzw. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres schließt die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter ein.

2. Eine Aufnahmegebühr in die Abteilung Tennis wird nicht erhoben. Für den Gesamt-USV ist – bei Erwachsenen – eine Aufnahmegebühr von 10 Euro zu entrichten. Diese entfällt, wenn die Anmeldung online (über die Homepage des USV www.usvjena.de) erfolgt.

III) Mitgliedsbeiträge

1. Sie bestehen aus einem für alle Mitglieder des Universitätssportvereins festgelegten Grundbeitrag für den Gesamtverein (einschließlich des an den Landessportbund abzuführenden Jahresbeitrags) in Höhe von z.Zt. 45 € (für Erwachsene) bzw. 40 € (für Kinder und Jugendliche), dem ausschließlich der Abteilung zur Verfügung stehenden Abteilungsbeitrag und den zusätzlichen Leistungen entsprechend Punkt IV) Abs. 1 dieser Mitglieds-, Beitrags- und Gebührenordnung.

Aus der Summe ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge:

1.1. für Erwachsene	200 € (45 + 155 Abteilungsbeitrag)
Ehepartnerbonus	140 € (45 + 95 Abteilungsbeitrag)
1.2. für Altersrentner	140 € (45 + 95 Abteilungsbeitrag)
3. für Schüler (ab 18 Jahre), Studierende, Auszubildende	100 € (45 + 55 Abteilungsbeitrag)
1.4. für Schüler (bis 18 Jahre)	50 € (40 + 10 Abteilungsbeitrag)

Zusätzlich sind durch die Mitglieder jährlich Arbeitsleistungen in Höhe von 3 Stunden (bis 14 Jahre) bzw. 6 Stunden (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) zu erbringen. Das weitere regelt § IV Abs. 1 dieser Ordnung.

Für die Ermittlung der Alterszugehörigkeit nach den Punkten 1.1. bis 1.4. sowie der Erbringung der Arbeitsleistungen sind die Verhältnisse zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend. Bezüglich des Status entsprechend der Ziffer 1.3 gilt der 1.4. des jeweiligen Beitragsjahres als maßgebend.

2. Veränderungen des Status gemäß § III Abs. 1 Satz 2 Pkt. 1.3, die Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags haben, sind der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schüler (ab 18 Jahre), Studenten und Auszubildende haben jährlich bis spätestens 01.03. des Beitragsjahres Ihren Status gemäß § III Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen.

Für eine auf späteren Antrag mögliche Reduzierung des Beitrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben.

3. Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag werden getrennt im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Der Abteilungsbeitrag sowie die Vorauszahlung auf nicht erbrachte Arbeitsleistungen nach § IV Abs. 1 dieser Ordnung werden jährlich am 25.03. eines Jahres, ersatzweise am nächstfolgenden Bankarbeitstag, vom durch das Mitglied benannten Konto im Rahmen des bestehenden SEPA-Lastschriftmandates eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind durch Übermittlung eines neuen unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandates bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Beitragsjahres anzuzeigen.

Bei Rücklastschriften wird gemäß dem Verursacherprinzip eine Gebühr in Höhe von 10 Euro pro Vorgang erhoben.

4.1. Ein Mitglied kann wegen Wehr- oder Zivildienst, Schwangerschaft oder aus anderen Gründen einen schriftlichen Antrag (Wirksamkeitsvoraussetzung!) auf Ruhen seiner Mitgliedschaft stellen. Derartige Anträge sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres an die Leitung der Abteilung Tennis zu stellen.

Für eine ruhende Mitgliedschaft wird ein reduzierter Jahresbeitrag (Grundbeitrag für den Gesamtverein, TTV-Umlage, Bearbeitungsgebühr) erhoben: 55 € (45 € Grundbeitrag USV + 10 € Abteilungsbeitrag)

4.2. Bei sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Beitragsminderung gestellt werden.

4.3. Die Abteilungsleitung entscheidet in beiden Fällen (4.1., 4.2.) über die Anträge endgültig.

5. Nach dem 01. Juli aufgenommene Mitglieder zahlen den halben Abteilungsjahresbeitrag.

6. Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres online erfolgen. Gezahlte Beiträge werden generell nicht erstattet.

IV) Zusätzliche Leistungen

1. Für die jährlichen Pflegearbeiten an den Plätzen und auf der Anlage wird von jedem Mitglied mit dem Abteilungsbeitrag im März eine Abgabe erhoben. Die Höhe dieser Abgabe beträgt

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) für Mitglieder bis 14 Jahre | 15 € |
| b) für Mitglieder über 14 Jahre | 30 € |

Eine Vergütung kann erfolgen für Arbeitsleistungen, die im jeweiligen Jahr im Rahmen von organisierten Pflegeeinsätzen auf der Tennisanlage bzw. bei der organisatorischen Absicherung von Turnieren o.ä. Anlässen erbracht werden (in Höhe von 5 € pro Arbeitsstunde).

2. Die Teilnahme am organisierten und von lizenzierten Trainern durchgeführten regelmäßigen Training im Kinder- und Jugendbereich ist kostenpflichtig. Präzisierungen dazu erfolgen jeweils vor Beginn einer Hallen- bzw. Freiluftsaison durch die Leitung der Abteilung.

V) Gebühren für Platznutzung durch Nichtmitglieder

Nichtmitglieder bezahlen für die Platznutzung eine Gebühr von 7.50 € pro 60 Minuten / Platzhälfte. Die Platznutzung setzt eine Buchung über das elektronische Buchungssystem (online bzw. per Touchscreen) voraus. Die in Anspruch genommene Leistung wird durch die Abteilung Tennis in Rechnung gestellt; diese ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

Wird durch ein Nichtmitglied ein Platz ohne Buchung über das elektronische Buchungssystem genutzt, wird hierfür ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 50 € Platzhälfte erhoben. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

Angenommen auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung am 16. Februar 1995, letztmalig geändert durch die Jahreshauptversammlung am 11. März 2014.